63. Ift die Generallandschaft, wenn nach ihrem Reglement der Amortisationsfonds bei von ihr ausgegebenen Pfandbriefdarlehnen im Bersteigerungsversahren des belasteten Grundstückes der Kanfgelbermasse hinzutritt, verpflichtet, im Bersteigerungstermine den Realinteressenten über die Höhe des gedachten Fonds Ausknuft zu erteilen?

V. Civilsenat. Urt. v. 16. Oftober 1889 i. S. v. R. (Rl.) w. die Pomm. Generalsandschaft (Bekl.). Rep. V. 152/89.

- I. Landgericht Stettin.
 - II. Oberfandesgericht bafelbft.

Die Frage ist bejaht aus folgenden Gründen:

"Es liegt folgender Sachverhalt vor.

Das in Kolberger Kreise gelegene, früher dem Rittmeister Sch. gehörige Rittergut Frihow gelangte im Jahre 1886 zur Zwangsversteigerung und wurde durch Zuschlagsurteil vom 28. Juli 1886
dem Kausmann A. zu Stettin für 409 000 M zugeschlagen. In dem Grundbuche von Frihow standen sür die Pommersche Landschaft
mehrere Pfandbriesdarlehne zum Gesamtbetrage von 189 675 M, und
ferner für den Kläger eine hypothekarische Forderung von 9000 M
verzinslich eingetragen. Zur Zeit der Kausgelderbelegung (am 4. September 1886) betrug der Anteil des Gutes Frihow am Amortisationssonds 6863,45 M. Die Beklagte schüttete jedoch nicht diesen ganzen
Betrag zur Kausgeldermasse aus, sondern fürzte von demselben die

Konvertierungskoften der Pfandbriefdarlehne mit 4692,97 M. Infolgeboffen gelangte die Forderung des Klägers nur teilweise zur Hebung. Der Ausfall beträgt nach dem Thatbestande des ersten Urteiles 4295,97 M.

Der Kläger verlangt von ber Beklagten Ersat bes ihm hiernach erwachsenen Schabens und stütt seinen Anspruch auf zwei Fundaniente.

1. Er glaubt, daß die Beklagte nach §. 292a des revidierten Pommerschen Landschaftsreglements vom 26. Oktober 1857 (G.S. von 1857 S. 945 flg. S. 1014) verpflichtet war, den ganzen Anteil des Rittergutes Frisow zur Kaufgeldermasse auszuschütten, und daß sie gemäß §. 56 des Gesetzes vom 13. Juli 1883 etwaige auf das Guthaben anzurechnende Gegenforderungen im Versteigerungstermine anmelden nußte, was nicht geschehen sei. —

Der Berufungsrichter hat diesen Klagegrund verworsen. Er führt aus, daß zwar der Anteil des Gutsbesitzers, welcher Pfandbriese genommen hat, am Amortisationssonds der Regel nach ein untrennsbares Zubehör des Gutes bilde und auf jeden neuen Erwerber übersgehe, daß jedoch diese Vorschrift keine Anwendung sinde, wenn das bepfandbrieste Gut zur Zwangsversteigerung gelangt. In diesem Falle werde gemäß §. 292a des Reglements der Amortisationssonds zur Kausgeldermasse ausgeschüttet. Er diene also zur Befriedigung der Realgläubiger und stehe nicht zur Versügung des Subhastaten.

Bgl. v. Brünned in Gruchot, Beiträge Bb. 28 S. 496 Note 196. Der Berufungsrichter hat jedoch weiter erwogen, daß nach dem Erslasse vom 25. April 1881 (Amtsbl. der Königl. Regierung zu Stettin von 1881 S. 169) der Gutsbesitzer zum Zwecke der Konvertierung über den Amortisationssonds verfügen dürse. Dies habe Sch., der frühere Eigentümer des Gutes Frizow, mittels der bei den Akten bestindlichen Bollmacht vom 17. Februar 1886 gethan, indem er die Konvertierung der Pfandbriesdarlehne und die Entnahme der Kösten aus seinem Amortisationsguthaben beantragte. Der Berufungsrichter nimmt an, daß die Beklagte hierdurch berechtigt wurde, den ihr erteilten Auftrag zur Durchsührung der Konvertierung in Ausführung zu bringen und die Kosten, welche schon vor Einleitung der Zwangseverwaltung und Versteigerung entstanden waren, von dem Guthaben zu fürzen.

Diese Entscheidungsgründe sind von der Nevision des Klägers nicht angegriffen. Sie lassen auch einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Insbesondere kann die Aussührung des Klägers, daß §. 56 des Geseßes vom 13. Juli 1883 die Beklagte zur Anmeldung ihrer Gegensforderung verpflichtete, nicht für begründet erachtet werden.

2. In zweiter Linic stügt der Kläger seinen Anspruch auf das Berhalten des Landschaftssynditus C. im Versteigerungstermine. Wenn früher die Haftpslicht der Veklagten für Handlungen oder Erklärungen des C. dahin begründet wurde, C. sei Beamter oder gesetzlicher Verstreter der Beklagten, so haben diese Behauptungen ihre Erledigung gesunden, indem C. nach der stattgehabten Beweisaufnahme nicht Synditus der Beklagten, sondern der Landschafts-Departementsdirektion zu Treptow a. R. ist und als deren Vertreter den Versteigerungstermin wahrgenommen hat.

Bon bem Kläger wird jedoch weiter behauptet, C. habe in bem Bietungstermine auf Befragen verschiedener Bietungsintereffenten, insbesondere des Justigrates L. und des Konsuls L. in Kolberg, erklärt, baß ber Amortisationsfonds von etwa 6000 M unverfürzt bem Meiftgebote gutrete; auf Grund diefer jedem Anwesenden vernehmbaren Ausfunft habe er (ober ber Konful 2. für ihn) bie Berechnung aufgestellt, wie weit er, um gededt zu werben, mitbieten muffe; er würde, wenn er die von dem Amortisationsquthaben in Abzua aebrachte Forderung ber Beflagten gefannt hatte, um diefen Betrag fein Gebot erhöht haben, und ebenso würde der nach ihm als Hypothetengläubiger eingetragene Räufer A., um feine Forberung zu retten, ben Betrag ber Gegenforderung feinem Bebote von 409 000 M jugelegt haben. Der Kläger ift der Unficht, daß die Beklagte als Berwalterin des Amortisationsfonds verpflichtet war, den Beamten der Landschaft (C.) in die Lage zu setzen, daß er den zur Frage nach der Sühe des Fonds berechtigten Bietungsintereffenten die richtige Ausfunft erteilen fonnte. Er beruft sich auf das Zeugnis des C. darüber, daß die

¹ Beldje Nedjtögrundsätze in betreff des Amortisationöfonds gelten, wenn das Reglement der Landschaft nicht die oben erwähnte Bestimmung des pomsmerschen Reglements dom 26. Oftober 1857 §. 292'a enthält, darüber siehe die Ausführungen v. Brünned's in Gruchot, Beiträge Bd. 29 S. 23 sig. 161 sig. 465 sig., namentlich S. 44 und das Urreil des Reichsgerichtes in denselben Beisträgen Bd. 32 S. 402.

Mitteilung auf seine Anfrage bei ber Beklagten erfolgt sei, und zwar zum Zwecke ber Auskunftserteilung und Mitteilung im Bietungs= termine.

Diese im Schriftsate des Klägers vom 27. November 1888 entshaltenen Angaben sind ihrem wesentlichen Inhalte nach in den Thatsbestand des zweiten Urteiles übernommen. Überdies ist der Schriftssat unter Hinweis auf die darin benannten Beweismittel angezogen.

Der Berufungsrichter hat auch biesen Alagegrund verworfen. Er führt aus, der Kläger habe aus dem Landschaftsreglement nicht nachsgewiesen, daß C. ohne Vollmacht die Generallandschaft bezüglich des von ihr verwalteten Amortisationssonds vertreten könne; eine Verspslichtung der Beklagten, im Versteigerungstermine Auskunft über die Höhe des Amortisationsguthabens zu erteilen, lasse sich nicht ansnehmen. Sei aber C. nicht Vertreter der Beklagten gewesen, so könne dessen Mitteilung die Beklagte auch dann nicht verpflichten, wenn sie auf einer Auskunft beruhte, welche C. zum Zwecke der Auskunftsserteilung im Termine eingeholt hatte.

Die vom Kläger über biefe Entscheibung erhobene Beichwerde

erscheint begründet.

Es muß zunächst die Ansicht des Berufungsrichters, daß die Beklagte gur Auskunftserteilung nicht verpflichtet war, für rechts= irrtumlich erachtet werden. Wie schon erwähnt, foll nach & 292a des Reglements der Amortisationsfonds, wenn ein bepfandbrieftes But zur notwendigen Subhaftation gelangt, zur Raufgelbermaffe ausacichuttet werden. Daraus folgt, daß das jur Befriedigung der Reals gläubiger bes Gutes bestimmte Kaufgelb aus zwei Fattoren besteht, dem Meistgebote und dem Guthaben am Amortisationsfonds. In der preußischen Gesetgebung ift feit langer Zeit ber Grundsat anerkannt, baf bie Realgläubiger bas Recht haben, bei ber Zwangsverfteigerung eines Grundftudes vor dem Zuschlage Reuntnis von der Sohe bes Raufgelbes zu erlangen, um ermeffen zu fonnen, ob bagfelbe gur Dedung ihrer Forberungen hinreicht. Sie werden beshalb über bie Erteilung bes Buichlages mit ihren Unträgen gehört und fonnen benselben unter Umftanden verweigern ober gegen Sicherheitsleiftung bie Ansebung eines neuen Bietungstermines erbitten (vgl. §§. 38. 41 flg. A.G. D. I. 52, & 27 flg. der Subhaftationsordnung vom 15. März 1869, §. 74 bes Gejehes vom 13. Juli 1883). Das Reglement vom 26. Of=

tober 1857 enthält feine Bestimmung, aus welcher geschloffen werben fonnte, daß von diefem Grundfage abgewichen und ein Realgläubiger bei der Subhaftation bepfandbriefter Grundftude ungunftiger, als bei ber Subhaftation nicht bepfandbriefter gestellt werden follte. fich bas zur Befriedigung ber hypothekarischen Forderungen bestimmte Raufgeld, wie hier, aus zwei Faktoren zusammen, so muffen bie Realgläubiger befugt erachtet werden, beibe Faftoren zu fennen, weil fie nur dann berechnen fonnen, ob das Raufgeld zu ihrer Deckung Daraus folgt ihr Recht, im Versteigerungstermine vor Eraeniiat. teilung bes Zuschlages Auskunft über ben zur Kaufgelbermaffe fließenden Betraa des Amortifationsfonds zu verlangen.

Bur Erteilung biefer Austunft verpflichtet ift bie Beklagte als diejenige, welche den Fonds verwalten und demnächst zur Kaufgelbermaffe ausichnitten muß. Gie allein fennt die Bohe besfelben und die bavon, wie im vorliegenden Falle, zu machenden Abzüge genau. Das Reichsgericht hat beshalb angenommen, daß die Beklagte verpflichtet war, im Bietungstermine auf Berlangen ber Subhaftations= intereffenten Austunft über ben gur Raufgelbermaffe fliegenden Betrag des Amortisationsfonds zu geben. In welcher Beise sie biese ihre Verbindlichkeit erfüllte, ob fie über die Höhe bes Guthabens Ausfunft zu den Berfteigerungsatten gelangen, ober ob fie burch einen ihrer Beamten, ober burch einen Beauftragten bie verlangte Erklärung in dem Termine abgeben ließ, unterlag ihrem Befinden. Sie genügte jedoch ihrer Verpflichtung nicht icon dadurch, daß fie die Bohe bes Amortisationsfonds ohne Rudficht auf ihre bamals ichon begrundete Gegenforderung angab. Denn das Interesse der Realgläubiger ging babin, die Bobe bes aus bem Deiftgebote und bem Guthaben am Umortisationsfonds zusammengesetten Raufgelbes zu erfahren, und bem murbe nur baburch genügt, daß die Beklagte ihnen ben Betrag bes Amortisationsfonds, welcher bem Meistgebote hinzutreten würde, mitteilte. — Die Beflagte wurde weiter von ihrer Berpflichtung auch nicht baburch befreit, daß fie, wie von ihr behauptet ift, gur Beit bes Versteigerungstermines ben Betrag ber abzuziehenden Konvertierungstoften nicht giffermäßig genau angeben fonnte. Es lag ihr in foldem Falle ob, diejenige Ausfunft zu erteilen, welche fie nach Lage ber Sache erteilen konnte. hier ift zudem vom Rläger unter Beweis geftellt, daß der Beauftragte der Beklagten die jedenfalls un-

richtige Erklärung abgegeben habe, bas gange Buthaben am Amortisationsfonds von etwa 6000 M fließe in die Kaufgelbermasse. Es fommt auch nicht darauf an, ob der Kläger selbst, oder ob andere Realinteressenten - Justigrat Q., Konful Q. - die Austunft verlangt Die Berfteigerung eines Grundstüdes burch ben Richter ift eine Berhandlung, in welcher alle erschienenen Interessenten mitwirken. Erklärungen, welche ber Richter über die Beobachtung ber gesehlichen Formen, über den Inhalt des Grundbuches zo abgiebt (&. 52 des Gesetzes vom 13. Juli 1883), ober Anträge, welche ein Realinteressent in betreff der Raufbebingungen (b. 45 baf.) ober wegen Erteilung ober Versagung des Buschlages stellt (b. 74), berühren das Interesse aller Realinteressenten und sind für ihre Rechte und Pflichten maßgebend. In biefer Beziehung ist ber Verfteigerungstermin feine Verhandlung der einzelnen Realgläubiger unter sich. Es würde zu einem vom Gejete nicht beabsichtigten Formalismus führen, wenn man jeden Realaläubiger verpflichtet erachten wollte, die Frage, welcher Betrag bes Amortisationsfonds dem Meistgebote hinzutrete, an ben Beauftragten ber Beklagten zu richten. Das Reichsgericht hat beshalb ben Kläger für berechtigt gehalten, die dem Zustizrate L. oder dem Konsul L. im Termine gegebene Ausfunft als auch ihm erteilt anzunehmen.

Der Streit der Parteien betrifft weiter die Frage, ob der Rechtsannwalt und Landschaftssyndifus C. die behauptete unrichtige Erklärung über die Höhe des Amortisationsguthabens als Beauftragter der Bestlagten abgegeben habe. Nach dem oben mitgeteilten Wortlaute der klägerischen Behauptung soll C. bezeugen, daß die Beklagte ihm auf seine Anfrage die unrichtige Mitteilung über die Höhe des Amortisationsfonds gemacht habe, und zwar zu dem Zwecke der Auskunftserteilung und Mitteilung im Bietungstermine. Ist das richtig, hat also die Beklagte gewußt, daß C. ihre Angabe über die Höhe des Fonds den Bietern mitteilen wollte, und hat sie ihn durch ihre Mitteilung in den Stand sesen wollen, der ihr obliegenden Pflicht zur Auskunftserteilung an ihrer Stelle zu genügen, so liegt ein Austragseverhältnis vor, und die Beklagte haftet für den Schaden, welcher durch die von ihrem Beauftragten der erhaltenen Weisung gemäß abgegebene unrichtige Auskunft dem Kläger erwachsen ist.".